

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diesen Bebauungsplan Nr. 26-(100/90), „Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Twistringen, den 03.03.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 16.03.2016

LGLN
Regionaldirektion Sulingen
-Katasteramt Syke-
Schloßweg 37 • 26557 Syke
(Ämtliche Vermessungsstelle)
.....
gez. Göbberd
(Unterschrift)

L.S. (Siegel)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 03.03.2016

gez. D. Janssen
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 03.03.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.10.2015 bis 06.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Twistringen, den 03.03.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) mit der Begründung haben vom 28.12.2015 bis 15.01.2016 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Twistringen, den 03.03.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat den Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.03.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Twistringen, den 03.03.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) ist damit am 01.04.2016 in Kraft getreten.

Twistringen, den 12.04.2016

L.S. gez. M. Schlake
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Twistringen, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Twistringen, den

STADT TWISTRINGEN
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichungsverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1029)

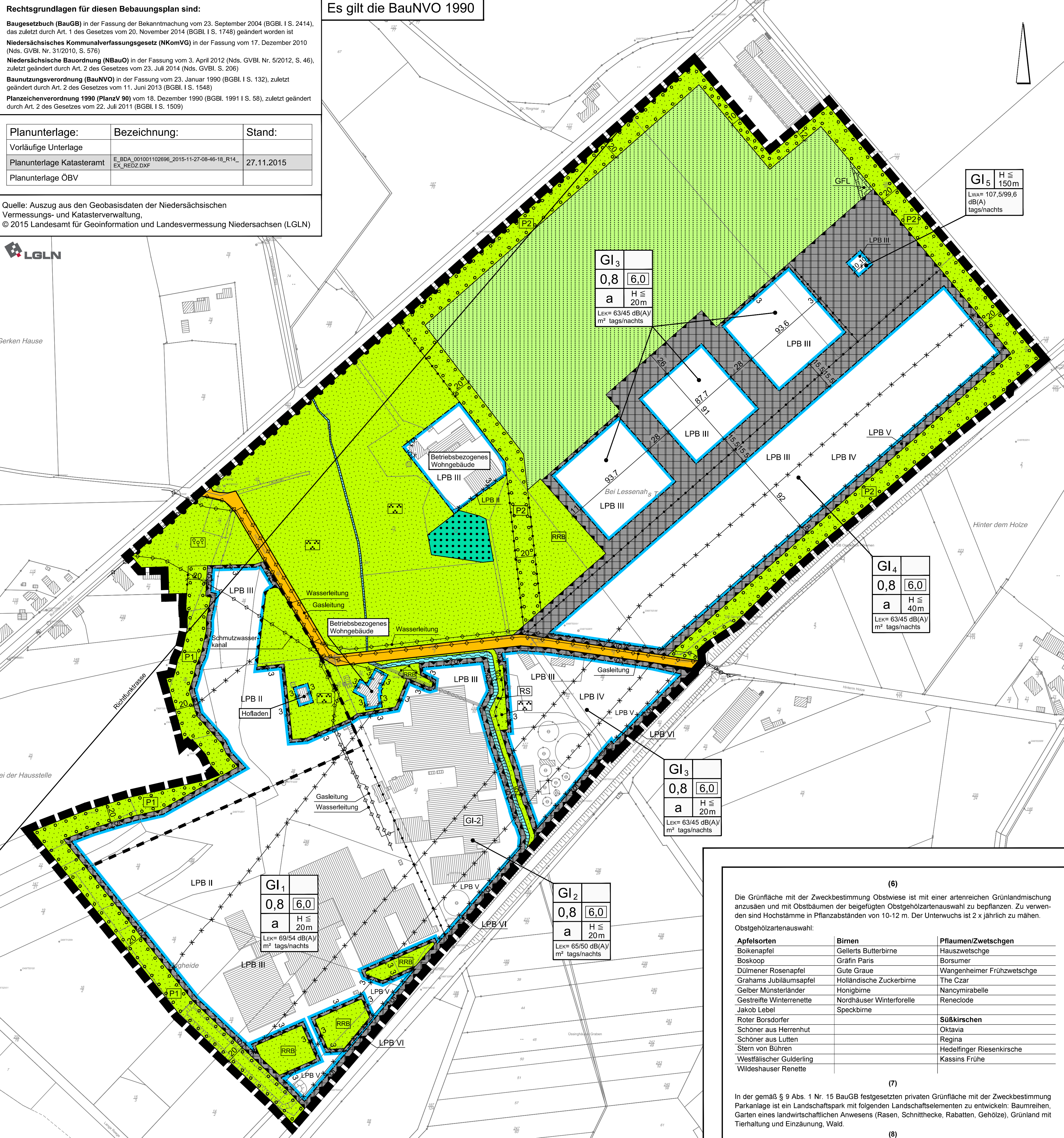
Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	E_BDA_001001102698_2015-11-27-08-46-16_R4_LX_REDZ.DWG	27.11.2015
Planunterlage ÖBV		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Gerken Hause

Es gilt die BauNVO 1990



(6)		
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese ist mit einer artenreichen Grünlandmischung anzubauen und mit Obstbäumen der beigefügten Obstgehölzartenauswahl zu bepflanzen. Zu verwenden sind Hochstämmen in Pflanzabständen von 10-12 m. Der Unterwuchs ist 2 x jährlich zu mähen. Obstgehölzartenauswahl:		
Apfelsorten	Birnen	Pflaumen/Zwetschgen
Boikenapfel	Gelbets Butterbirne	Hauszwetschge
Boskoop	Gräfin Paris	Borsumer
Dülmener Rosenapfel	Edle Graue	Wangenheimer Frühzwetschge
Grahms Jubiläumsapfel	Holländische Zuckerbirne	The Ozer
Gelber Münsterländer	Honigbirne	Nancyimabelle
Gestreifte Winterrenette	Nordhäuser Winterforelle	Renecode
Jakob Lebel	Speckbirne	
Roter Borsdorfer		Südkirschen
Schöner aus Herrenhut		Oktavia
Schöner aus Lütten		Regina
Stern von Bühren		Hedelfinger Riesenkirsche
Westfälischer Gulderling		Kassins Frühe
Wildhauser Renette		

(7)
In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist ein Landschaftspark mit folgenden Landschaftselementen zu entwickeln: Baumreihen, Garten eines landwirtschaftlichen Anwesens (Rasen, Schnitthecke, Rabatten, Gehölze), Grünland mit Tierhaltung und Einzäunung, Wald.

(8)
Entlang des Usinghauser Grabens ist im Baugebiet beidseitig des Gewässers ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich lediglich auf die im Geltungsbereich zulässige Windenergieanlage.

- Der Trägerturm ist dauerhaft in gedeckten Grau- oder Weißtönen farbig zu behandeln. Die Rotorblattspitzen können in Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) ausgeführt werden.
- Die zulässige Windenergieanlage muss zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muß im Uhrzeigersinn erfolgen
- Die zulässige Windenergieanlage muss zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlrohr oder beton besitzen.
- Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeflächen dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

Hinweise

- Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde muss gerechnet werden. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalgeschützlichen Genehmigung gemäß § 10 NDschG in Verbindung mit § 13 NDschG der Unteren Denkmalgeschützte bedürfen. Diese kann verweigert werden oder mit Auflagen verbunden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden: Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) sollte sobald wie möglich, mindestens aber drei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden, damit deren Beobachtung durch eine fachgerechte archäologische Begleitung stattfinden kann. Alternativ ist die Durchführung von Sondagen durch eine Grabungsfirma möglich. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalgeschütztebehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. Die angezeigten Erdarbeiten sollten mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser Grabenschäufel erfolgen. Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz sind vom Verursacher der Maßnahmen zu tragen.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagernungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/90) befindet sich innerhalb des berechtigten Erlaubnisbereichs Rüderrade-Ost der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen brennbaren Stoffen.
- Das Pflanzgebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet, so dass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich sind. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und die DIN 4561 „Geräuschkontingenterung“ können bei der Stadt Twistringen im Planungsamt eingesehen werden.
- Vor Erschließung bzw. Bebauung der Bebauungsplanfläche ist ein Erlaubnis-Antrag gemäß § 10 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Usinghauser Graben bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu stellen.

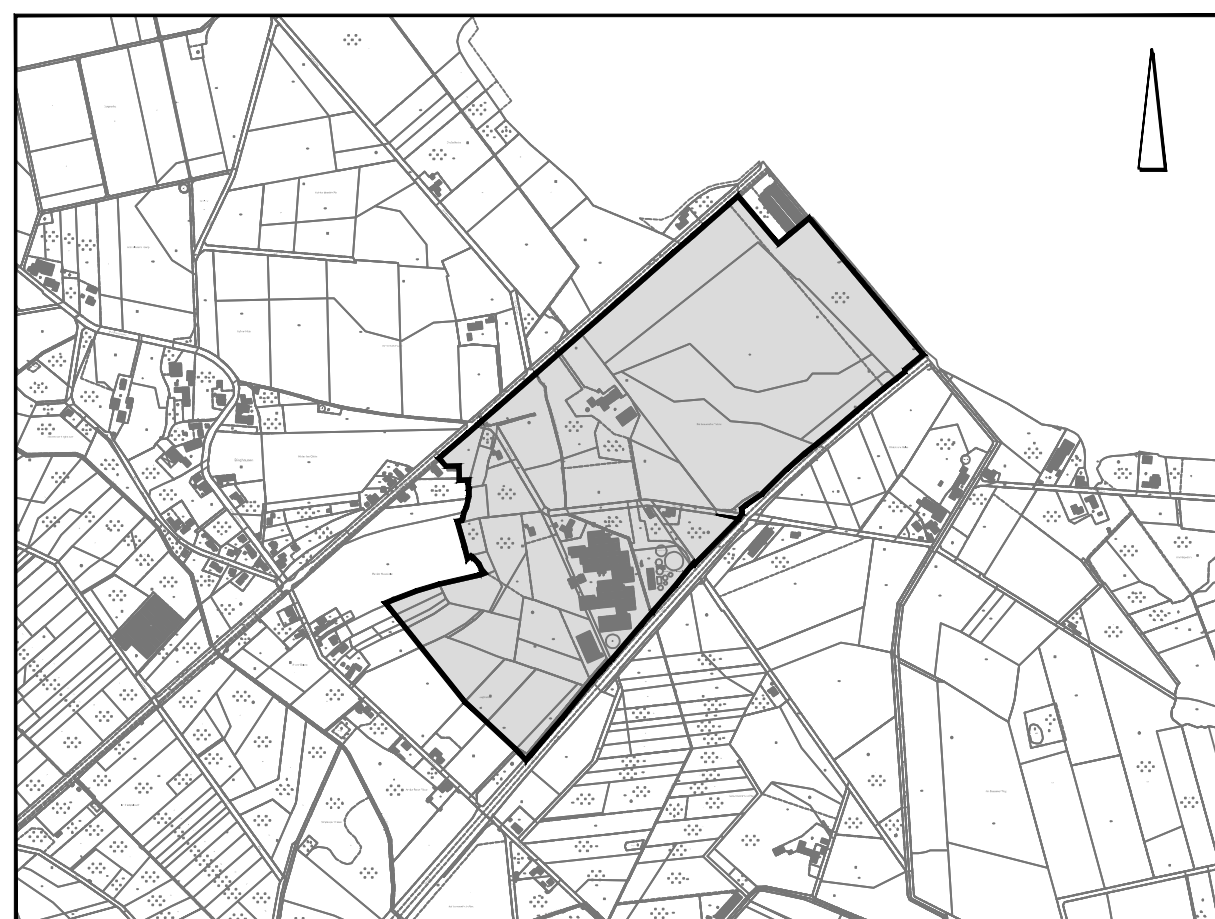
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Industriegebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 Baumassenzahl
0,8 Grundflächenzahl
H ≤ 20m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über nächstgelegener öffentlicher Verkehrsfläche
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
a Abweichende Bauweise
 Baugrenze
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche
- Verkehrsrflächen**
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**
 Private Grünfläche
Zweckbestimmung
 Raumstreifen
 Regenrückhaltebecken
 Parkanlage
 Obstwiese
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Wasserflächen (Gewässer II. Ordnung)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Betreiber der Windenergieanlage und Service- und Rettungsfahrzeuge
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
LPB III Lärmpegelbereich
 Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 Abgrenzung unterschiedlicher Lärmemissionskontingente
L_{eq}=65/50dB(A)/m² tags/nachts Lärmemissionskontingente in dB(A) tags/nachts
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Nachrichtliche Übernahmen**
 unterirdische Leitung
 Richtfunktrasse

Stadt Twistringen Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 26-(100/90) "Gewerbe- und Industriegebiet Binghausen"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung



Übersichtsplan M. 1 : 15.000

Februar 2016

M. 1 : 2.000



Textliche Festsetzungen

- (1)
Art der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht-überbaubare Grundstücksflächen
Innerhalb der Industriegebiete (GI 1 – GI 4) nach § 9 BauNVO und des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO nicht zulässig:
- Von den Gewerbebetrieben aller Art Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Verkaufsflächen für Produkte aus eigener Herstellung bis zu einer Größe von 200 m²
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebsbezogene Wohnnutzungen.

Es ist für alle Baugebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach gilt grundsätzlich die offene Bauweise, es sind aber auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

Innerhalb der als GI 1 gekennzeichneten Industriegebietsfläche ist der Bau und Betrieb einer maximal 150 m hohen Windenergieanlage zulässig. Ein Überschreiten der festgesetzten nicht-überbaubaren Grundstücksflächen im Luftraum durch die Rotorblätter ist zulässig.

(2)

Immissionschutz
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung und der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	L _{eq} tags	L _{eq} nachts
GI 1	69	54
GI 2	65	50
GI 3/ GI 4	63	45

Die Prüfung auf Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5. Umverteilungen der Schall-Emissionskontingente zwischen den Teilflächen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionsituation eintritt. Bei bereits teilweise oder ganz bebauten Flächen werden die Schall-Emissionskontingente nur bei Sanierung, wesentlichen Änderungen oder Neuerrichtungen herangezogen.

Zum Schutz vor einwirkendem Gewerbelärm wird innerhalb des Plangebietes die Pflicht zum schallschutzbearbeiteten Selbstschutz auferlegt; bauliche Selbstschutz ist entsprechend der DIN 4109 vorzusehen. Im Rahmen von Um- bzw. Neubaumaßnahmen ist im festgesetzten GI-Gebiet für die Außenbauteile von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden im Baugenehmigungsverfahren ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß R_{wa} ≥ 35 dB nachzuweisen. Bei Wohnnutzungen ist für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß R_{wa} ≥ 40 dB nachzuweisen.

Im Bereich des als GI 5 festgesetzten Industriegebietes ist der Betrieb einer Windenergieanlage zulässig, die die Schalleistungspegel L_{eq} tags/nachts von 107,5 dB(A) tags und 99,5 dB(A) nachts nicht überschreitet.

Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen II, III, IV und V sind für Neubauten bzw. genehmigungspflichtige bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R_W/res) durch die Außenbauteile (Wandtafel, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich II Aufenthalts- und Wohnräume u. a.:	erf. R _W /res = 30 dB erf. R _W /res = 30 dB
Lärmpegelbereich III Aufenthalts- und Wohnräume u. a.:	erf. R _W /res = 35 dB erf. R _W /res = 35 dB
Lärmpegelbereich IV Aufenthalts- und Wohnräume u. a.:	erf. R _W /res = 40 dB erf. R _W /res = 35 dB
Lärmpegelbereich V Aufenthalts- und Wohnräume u. a.:	erf. R _W /res = 45 dB erf. R _W /res = 40 dB

Für Schlafräume und Kinderzimmer ist abweichend zu den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ein um zwei Stufen erhöhter Lärmpegelbereich heranzuziehen. Im gesamten Plangebiet ist eine Belüftung der Räume, in denen vorwiegend geschlafen wird, über schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechendem Einfüllungs-dämpfungsmaß ausgestattet sind.

Von den Festsetzungen zum Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen kann abgewichen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen werden kann, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelegter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann hierzu die a. Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Schallschutz für Außenwohnbereiche
Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind in den Lärmpegelbereichen IV und V jeweils an den lärmabgewandten Fassadenseiten zu orientieren.

Schallschutz von Schlafräumen
Im gesamten Plangebiet sind bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schalldämmende Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

(3)

Höhe baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen sind nur bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe über Bezugsebene zulässig. Bezugsebene ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel auf die Mitte der straßenfesten Gebäudefassade. In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete Bauteile überschritten werden.

Der Sichtschutzwall darf eine Höhe von 5 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

Innerhalb der als GI 3 gekennzeichneten Industriegebietsfläche ist der Bau und Betrieb einer 150 m hohen Windenergieanlage zulässig.

(4)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 (5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen gemäß § 12 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze, Zuwegungen und Einfriedungen sind hingegen zulässig.

(5)
Auf den Pflanzflächen P 1 und P 2 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzunehmen.
Die Pflanzfläche P 1 (Sichtschutzwall) ist flächig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Auf den Pflanzflächen P 2 sind offen gestaltete Anpflanzungen anzulegen. Baum- und Strauchgruppen sollen im Wechsel mit Rasen eine parkartige Gestaltung ergeben. Weiterhin ist die Anpflanzung einer Obstwiese zulässig.

Geeignete Gehölzarten für P 1 und P 2:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Echte Traubenkirsche	Prunus padus
Hartriebe	Carpinus betulus
Korbweide	Salix viminalis
Moorbirke	Betula pubescens
Obst in Sorten	
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Salix alba	Salix alba
Azer platanoide	Acer platanoide
Stieleiche	Quercus robur
Wildapfel	Malus sylvestris
Winterlinde	Tilia cordata
Sträucher	
Feldahorn	Acer campestre
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Pfaffenröhren	Eunonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Lonicera nigra
Weißdorn	Lonicera periclymenum
Weißdorn	Crataegus monogyna

Auf der Pflanzfläche parallel zur Bahn sind die Maßgaben der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich der Abstände zur Gleismitte zu beachten.

Die Pflanzfläche P 2 darf für die Erschließung der Windenergieanlage in einer Breite von maximal 20 m unterbrochen werden.